
TOP 47:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises

Drucksache: 787/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Jahr 2010 wurden ein Personalausweis und ein elektronischer Aufenthaltstitel eingeführt, die über eine Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) verfügen. Mit Hilfe dieser Funktion besteht die Möglichkeit, sich gegenüber Behörden und Unternehmen im Internet verlässlich auszuweisen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Nutzung der eID-Funktion gefördert und bei Inanspruchnahme der Online-Dienstleistungen von Behörden oder Unternehmen Betrug und Identitätsdiebstahl entgegengewirkt werden. Zu diesem Zweck soll der neue Personalausweis den bisherigen (Sicht-)Ausweis mit drei neuen elektronischen Funktionen im Scheckkartenformat in sich vereinen: biometrische Funktionen (digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), optional einen elektronischen Identitätsnachweis und eine qualifizierte elektronische Signatur (äquivalent zur händischen Unterschrift).

Zur Erreichung der genannten Ziele sieht der Gesetzentwurf unter anderem vor:

- Maßnahmen zur Förderung der eID-Funktion des Personalausweises, wie
 - die automatische und dauerhafte Einschaltung der eID-Funktion,
 - die Vereinfachung des bislang aufwändigen Zertifizierungsverfahrens, mit dem die Unternehmen und Behörden die Berechtigung erhalten, Kunden die Identifizierung mittels eID-Funktion zu ermöglichen und Online-Ausweisfunktionen anzubieten,
 - Identifikation ohne persönliches Erscheinen wie zum Beispiel durch die Wahrnehmung des digitalen Postident-Verfahrens: Der Ausweisinhaber soll die eID-Funktion benutzen dürfen, um sich über eine Internetverbindung gegenüber einem Identifizierungsdiensteanbieter auszuweisen, der seinerseits seinem Auftraggeber die erfolgreiche Identifizierung bestätigt;

- Maßnahmen zur Anpassung des Personalausweisgesetzes an Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt der EU (eIDAS-Verordnung);
- Maßnahmen zur Vereinfachung des Ausstellungsverfahrens für Pässe und Personalausweise.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird unter anderem empfohlen, auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergabe einer Informationsbroschüre über die eID-Funktion des Ausweises in Papierform zu verzichten, um Kosten zu sparen. Der erleichterte automatisierte Lichtbildabruf soll neben den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden auch den Steuerfahndungsdienststellen der Länder, dem Zollfahndungsdienst und den Hauptzollämtern ermöglicht werden. Zur Flankierung soll für diese Behörden die Verpflichtung eingeführt werden, die Lichtbildabrufe zu protokollieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 787/1/16 verwiesen.